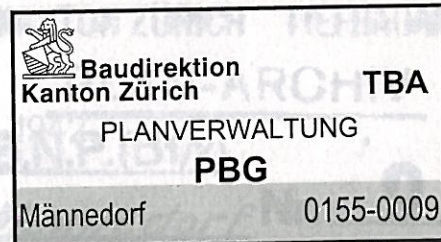


Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 19. November 1942.



3080. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 1. September 1942 ersuchte der Gemeinderat Männedorf unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung seines Beschlusses vom 10. August 1942 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Auf-Dorf-, der Hofen- und der Brüschrainstraße, in Männedorf. Dieser Beschluß wurde im kant. Amtsblatt Nr. 65 vom 14. August 1942 veröffentlicht. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 31. August 1942 gingen gegen die Vorlagen keine Rekurse ein.

B. Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Auf-Dorf- und der Hofenstraße bildet die Voraussetzung für die Durchführung des Quartierplanverfahrens für das Gebiet an der Gufenhalden, das von den beiden genannten Straßen, sowie von der Traubenberg- und der Glärnischstraße begrenzt wird. Die beiden letzteren Straßen besitzen bereits regierungsrätlich genehmigte Bau- und Niveaulinien.

1. An der 8 m breiten Auf-Dorfstraße, Straße I. Klasse Nr. 6, beträgt der Baulinienabstand 22 m, wobei Vorgärten von 5 m Tiefe auf der See- und von 9 m Tiefe auf der Bergseite verbleiben. Die der Nivellette der bestehenden Straße angepaßte Niveaulinie weist maximal 6,7% Steigung auf.

2. An der Hofenstraße, Straße III. Klasse, ist ein Baulinienabstand von 17 m vorgesehen, wovon auf die Fahrbahn 5 m, auf die beiden Vorgärten 5 m und 7 m entfallen. Im Hinblick auf die geringe Verkehrsbedeutung der Straße ist gegen den Baulinienabstand nichts einzuwenden. In Anpassung an das Gelände weist die Niveaulinie Steigungen von 2,2% bis 17,15% auf.

3. Die Bau- und Niveaulinien für die Brüschrainstraße, Straße III. Klasse, eine neue Quartierstraße, mit einem Abstand von 20 m bzw. Steigungen von 0,5 bis 8,6%, geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Der Genehmigung der Vorlagen steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Männedorf vom 10. August 1942 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Auf-Dorfstraße von der Dreinepperstraße bis zur Hofenstraße, der Hofenstraße von der Auf-Dorfstraße bis zur projektierten Glärnischstraße und der Brüschrainstraße von der Saurenbachstraße bis zum Brüschrain, in Männedorf, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Männedorf wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. November 1942.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: